

## Sport im Betrieb – April 2004

### Die Haftung des Vorstands eines nicht eingetragenen Vereins (Die Handelndenhaftung nach § 54 Satz 2 BGB)

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, Neunkirchen/Saar

Bereits vor geraumer Zeit hat die Rechtsprechung abweichend vom ausdrücklichen Wortlaut des § 54 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entschieden, dass bei einem nicht eingetragenen Verein dessen Mitglieder nicht wie die Gesellschafter einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (oft BGB-Gesellschaft oder „GbR“ genannt) mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten des Vereins haften (BGH, in: BGHZ 50, 326, 329; OLG Schleswig, in NVwZ-RR 1996 103).

Üblicherweise sind die Mitglieder des Vorstandes Mitglieder des Vereins. Die Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder im Verein ist zwar nur dann rechtlich notwendig, wenn die Satzung das vorschreibt. Die Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder im Verein ist aber die Regel.

Nach den obigen Ausführungen musste man jetzt zu dem Ergebnis gelangen, dass der Vorstand deshalb ebenfalls nicht mit seinem Privatvermögen für Vereinsverbindlichkeiten haftet.

Doch bestimmt § 54 Satz 2 BGB, dass aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines nicht im Vereinsregister eingetragenen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, der für den Verein Handelnde (neben dem nicht eingetragenen Verein) persönlich haftet.

Der nicht eingetragene Verein wird wie der im Vereinsregister eingetragene Verein durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind es, die entsprechend der Regelung in der jeweiligen Satzung im Namen des nicht eingetragenen Vereins Verträge schließen (z. B. Kaufverträge, Mietverträge, Versicherungsverträge etc.). Zuerst wird bei solchen Verträgen der nicht eingetragene Verein verpflichtet. Reicht das Vermögen des nicht eingetragenen Vereins jedoch nicht für die Erfüllung der Vertragspflichten aus, haftet daneben auch das Vorstandsmitglied, das den jeweiligen Vertrag geschlossen hat mit seinem gesamten Privatvermögen.

Haben mehrere Vorstandsmitglieder für den nicht eingetragenen Verein gehandelt, so haften diese gemeinsam als Gesamtschuldner. Das bedeutet, dass der jeweilige Vertragspartner selbst auswählen kann, welchen der haftenden Vorstandsmitglieder er in welcher Höhe in Anspruch nimmt (§§ 421 ff. BGB).

Die Haftung nach § 54 Satz 2 BGB besteht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sogar unabhängig davon, ob die handelnden Vorstandsmitglieder oder ob sie überhaupt Vereinsmitglieder sind, und auch unabhängig davon, ob sie zur Vertretung des Vereins berechtigt sind (BGH Urt v. 30.06.2003, AZ II ZR 153/02, mit weiteren Nachweisen). Das bedeutet, dass nicht nur der Vorstand des nicht eingetragenen Vereins für die von ihm für den Verein vorgenommenen Rechtsgeschäfte mit seinem gesamten persönlichen Vermögen haftet, sondern jede Person, die für den nicht eingetragenen Verein Rechtsgeschäfte vornimmt.

Es ist deshalb jedem Vorstandmitglied eines nicht eingetragenen Vereins zu raten, bei der Geschäftsführung für den Verein vor jedem Vertragsschluss genau zu prüfen, ob das Vermögen des nicht eingetragenen Vereins für die Erfüllung der einzugehenden Verpflichtungen ausreicht.

Darüber hinaus ist diese Haftung der für den nicht eingetragenen Verein Handelnden einer der guten Gründe, weshalb sich nicht eingetragene Vereine in das Vereinsregister eintragen lassen sollen.

Letztlich ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 19.03.1984 AZ II ZR 168/83) Untergliederungen eines Vereins die Rechtsform eines nicht-rechtsfähigen Vereins haben können, wenn sie auf Dauer Aufgaben nach außen im eigenen Namen durch eine eigene, dafür handlungsfähige Organisation wahrnehmen. Nicht erforderlich ist, dass Zweck und Organisation der Untergliederung in einer von dieser beschlossenen Satzung festgelegt sind. Sie können sich auch aus der Satzung des Hauptvereins ergeben.

Sofern also jemand für eine solche Abteilung handelt, haftet er nach § 54 Satz 2 BGB neben der Abteilung und gegebenenfalls dem Verein bzw. Verband mit seinem Privatvermögen.

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist Partner der Kanzlei Rechtsanwälte Wagner und Nessler in Partnerschaft, Neuenkirchen. Er ist neben dem Sport- und Vereinsrechte auch auf den Gebieten des Vertragsrechts und Förderungsmanagements (Inkasso) sowie des Bank- und Verkehrsrechts tätig. Außerdem unterrichtet er an der teras Akademie und der Bankakademie als Rechtsdozent.

(Betriebssport / BKV / DBSV / Haftung)